

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Gartenstadt	13.09.2019	öffentlich

**Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Anreize zur Nutzung von Regenwasser in Haushalten**

Vorlage Nr.: 20190353

Stellungnahme der WBL

Zunächst ist generell zu unterscheiden zwischen der Schmutzwassergebühr und der Oberflächenwassergebühr.

Wird Regenwasser bzw. Oberflächenwasser als Toilettenspülung benutzt, entsteht für dieses Schmutzwasser der gleiche Aufwand für die Abwasserableitung und -reinigung wie für den Einsatz von Frischwasser zum gleichen Zweck. Von daher kann der finanzielle Anreiz ausschließlich auf der Frischwasser- und ggf. Oberflächenwasserseite liegen und nicht bei den Schmutzwassergebühren. Aus diesem Grund ist die Streichung der genannten Passage der Satzung nicht möglich.

Die Schmutzwassergebühr (§§ 16 ff. Entgeltsatzung) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen. Dabei gilt grundsätzlich das bezogene Frischwasser als Schmutzwasser. Zu beachten ist, dass Niederschlagswasser, welches als Brauchwasser der Entwässerungsanlage zugeführt wird, als Schmutzwasser gilt (§ 17 Abs. 2 Ziff. 4). Eingespart wird in diesem Fall – im Gegensatz zur Spülung mit Trinkwasser - das Entgelt für Frischwasser. Eingespart werden kann u.U. evtl. auch ein Teil der Oberflächenwassergebühr (dazu näheres im Folgenden).

Die Oberflächenwassergebühr (§§ 22 ff. Entgeltsatzung) wird nach einem Flächenmaßstab bemessen. Dabei wird die gebührenpflichtige Fläche grundsätzlich pauschaliert berechnet. Auf Antrag des Gebührenschuldners wird abweichend hiervon die tatsächlich angeschlosse-

ne Fläche angesetzt. In einem solchen Fall können Flächen bei der Berechnung der Oberflächenwassergebühr unberücksichtigt bleiben, sofern Niederschlagswasser von befestigten Flächen ohne Überlauf in die Abwasseranlage regelmäßig als Brauchwasser genutzt wird. Sofern bei Brauchwassernutzung ein Überlauf in die Abwasseranlage vorhanden ist, werden die Flächen für die Berechnung der Oberflächenwassergebühr nur anteilig berücksichtigt (§ 24 Abs. 3 b).

Die Schmutzwassergebühr sowie die Oberflächenwassergebühr werden zur Deckung der Kosten für die Ableitung und Reinigung erhoben (§ 2 Abs. 1 u.2). Ein Verzicht auf Gebühren würde dem generellen Gebot der Abgabenerhebung widersprechen und wäre daher rechtswidrig.

Nach jetziger Satzung besteht bereits ein finanzieller Anreiz durch die Einsparung von Frischwasserentgelt sowie u.U. eine Einsparung bei der Oberflächenwassergebühr. Weitere finanzielle Anreize können über die Satzung bzw. durch den Eigenbetrieb nicht gewährt werden, da diese zu Lasten der übrigen Gebührenschuldner ginge.